

5. Kleinbetragsrechnungen

Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 Euro (seit 1. Januar 2007) nicht übersteigt, müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. das Ausstellungsdatum,
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder sonstigen Leistung,
4. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe und
5. den anzuwendenden Umsatzsteuersatz oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung.

6. Weitere Informationen

Das Bundesministerium der Finanzen hat mehrere erläuternde Schreiben (sog. **BMF-Schreiben**) veröffentlicht und darin viele Fragen im Zusammenhang mit der neuen Rechnungsstellung beantwortet.

Die BMF-Schreiben sind im Internet abrufbar unter:
www.zdh.de

Rubrik Steuern und Finanzen, Neue Rechnungsstellung.

II. Änderungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde zum 1. April 2004 die Vorschrift des § 13b Umsatzsteuergesetz über die **Umkehrung der Steuerschuld bei Bauleistungen** eingeführt. Danach geht die Umsatzsteuerschuld für eine Leistung von dem leistenden Unternehmer auf den Auftraggeber über, wenn

- es sich um eine **Bauleistung** handelt und
- der Auftraggeber ein **Unternehmer** ist, der selbst auch Bauleistungen erbringt.

Für die **Rechnung**, die der leistende Unternehmer dem Auftraggeber stellen muss, gelten folgende **Besonderheiten**:

1. **Netto-Rechnung:** Der leistende Unternehmer stellt eine Rechnung **ohne Umsatzsteuer**.
2. **Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld:** Der leistende Unternehmer muss den Auftraggeber in der Rechnung darauf hinweisen, dass er die Umsatzsteuer für die an ihn erbrachte Bauleistung schuldet. Der Hinweis kann z. B. lauten: „*Der Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 Satz 2 UStG.*“

Weitere Hinweise zum Thema der Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen nach § 13b UStG finden Sie in unserer Broschüre „Umsatzsteuer bei Bauleistungen“ sowie im Internet unter **www.zdh.de**

Rubrik Steuern und Finanzen, Umsatzsteuer bei Bauleistungen.

III. Änderungen durch das sog. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

1. Rechnungen an Privatpersonen

Ordnungsgemäße Rechnungen (vgl. Abschnitt I zum Steueränderungsgesetz 2003) sind seit 1.8.2004 auch an **private Auftraggeber** zu stellen, wenn über eine **umsatzsteuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück** abgerechnet wird.

Solche Leistungen sind z. B.:

- alle Arten von Bauleistungen (egal, ob sie unter § 13b UStG fallen oder nicht)
 - Reparaturen und Wartungsarbeiten
 - Reinigungsarbeiten
 - gärtnerische Leistungen
- u. a.

2. Hinweispflicht

Der **private Auftraggeber** hat die Rechnung zwei Jahre lang **aufzubewahren**. Der leistende Unternehmer ist verpflichtet,

den privaten Auftraggeber in der Rechnung auf seine Aufbewahrungspflicht hinzuweisen. Der Hinweis kann z. B. lauten: „*Der private Leistungsempfänger hat diese Rechnung zwei Jahre lang aufzubewahren.*“
Die Hinweispflicht gilt **nicht** für Kleinbetragsrechnungen (vgl. Abschnitt I. 5.).

3. Frist zur Ausstellung von Rechnungen

Alle Rechnungen (sowohl an private Auftraggeber als auch an Unternehmer) sind künftig **innerhalb von 6 Monaten** nach Leistungserbringung (bei Werklieferungen ist dies regelmäßig der Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Abnahme) zu stellen. Wird die Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig gestellt, so liegt eine **Ordnungswidrigkeit** vor, die mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,- Euro geahndet werden kann.

4. Weitere Informationen

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 24.11.2004 ein BMF-Schreiben zum sog. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz veröffentlicht. Das BMF-Schreiben ist im Internet abrufbar (vgl. Abschnitt I. 6.).

überreicht durch:

Verantwortlich:
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Steuer- und Finanzpolitik
Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin
Telefon: 030/2 06 19-0 | Telefax: 030/2 06 19-460
E-Mail: Steuernetzwerk@zdh.de
Internet: www.zdh.de und www.handwerk.de
Aktualisierte Auflage 2009

Herstellung/Vertrieb:
© Marketing Handwerk GmbH
Berlin/Aachen
Oktober 2009



Anforderungen an Rechnungen

Alle Regelungen zur Rechnungsstellung

Aktuelle Anforderungen an Rechnungen

Mit dem Steueränderungsgesetz 2003 sind zum 1. Januar 2004 **neue umsatzsteuerliche Vorschriften zur Rechnungsstellung** in Kraft getreten. Diese wurden durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 zum 1. April 2004 (Einführung der Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen) und durch das sog. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zum 1. August 2004 noch einmal erweitert.

I. Änderungen durch das Steueränderungsgesetz 2003

1. Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen

Seit dem 1. Januar 2004 ist ein Unternehmer stets **verpflichtet**, eine Rechnung auszustellen, soweit er den Umsatz an einen anderen Unternehmer oder an eine juristische Person (auch wenn sie nicht Unternehmer ist) abführt.

Hinweis:

Zu Rechnungen an Privatpersonen vgl. Abschnitt III. 1. zum sog. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz!

2. Neue Rechnungsangaben/Vorsteuerabzug

Zusätzlich zu den bisherigen Rechnungsangaben sind nun **neue Pflichtangaben** auf der Rechnung zu machen (s. Kasten auf der nächsten Seite).

Hinweis:

Die Vollständigkeit der Rechnungsangaben ist Voraussetzung für den Vorsteuerabzug des Kunden!

3. Übergangsfrist

Für die Umstellung der Rechnungen auf die **neuen Pflichtangaben** wurde den Unternehmen eine **Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2004** gewährt.

Welche Angaben muss eine Rechnung enthalten?

- Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des leistenden Unternehmers,
- NEU:** das Ausstellungsdatum,
- NEU:** eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder sonstigen Leistung,
- der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder
NEU: bei Anzahlungen der Zeitpunkt der Zahlung, sofern der Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum (s. 3.) identisch ist,
- NEU:** Aufschlüsselung des Entgelts nach einzelnen Umsatzsteuersätzen bzw. -steuerbefreiungen (nur, wenn die Umsätze unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen!),
- NEU:** jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
- NEU:** den anzuwendenden Umsatzsteuersatz,
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung,
- bei Leistungen zwischen verschiedenen EU-Mitgliedstaaten die USt-IdNr. des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers.

(Hinweis: Entgelt = Nettobetrag)

Beispiel:

Fleischermeister XY, Anschrift Steuernummer 111/222/33333 oder USt-IdNr. DE 444444444		
An Bistro Sonnenschein		
Anschrift		
Rechnung Nr. 424		9. Juli 2009
Lieferung vom 7. Juli 2009		
	Waren 7 %	Waren 19 %
50 Wiener Würstchen	xxxxx EUR	
3 kg Schnitzel	xxxxx EUR	
1 Kühltruhe (gebraucht)		xxxxx EUR
<hr/>		
Summe Waren 7 %	xxxxx EUR	
Summe Waren 19 %		xxxxx EUR
Umsatzsteuer 0 %		
Umsatzsteuer 7 %	xxxxx EUR	
Umsatzsteuer 19 %		xxxxx EUR
<hr/>		
Rechnungsbetrag	xxxxx EUR	xxxxx EUR
<hr/>		
Rechnungsbetrag gesamt		xxx,xx EUR
<i>Bei Zahlung bis zum ... gewähren wir Ihnen 2 % Skonto.</i>		
<i>Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis zum ... auf das Konto ...</i>		

Hinweis:

Innerhalb der Frist vom 1. Januar bis 30. Juni 2004 mussten auf der Rechnung mindestens die **Pflichtangaben nach dem bis dahin geltenden Recht** gemacht werden. Anderenfalls hatte der Kunde keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug aus der Rechnung!

4. Angaben in der Rechnung

- Eine Rechnung kann aus **mehreren Dokumenten** bestehen, aus denen sich die Pflichtangaben insgesamt ergeben. In einem dieser Dokumente sind das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag zusammengefasst anzugeben und alle anderen Dokumente zu bezeichnen, aus denen sich die übrigen Pflichtangaben ergeben.
- Eine Rechnung kann durch den Rechnungsaussteller **berichtigt** werden, wenn sie nicht alle Pflichtangaben enthält oder Angaben in der Rechnung unzutreffend sind.
- Als **Zeitpunkt** der Lieferung oder der sonstigen Leistung (s. Punkt 6 der Übersicht im Kasten) kann auch der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird. **Hinweis zu Bauleistungen:** Eine Bauleistung gilt erst mit **Fertigstellung bzw. Abnahme** als ausgeführt. Dieser Zeitpunkt bzw. der entsprechende Kalendermonat ist auf der Schlussrechnung anzugeben!
- Die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (s. Punkt 2 der Übersicht im Kasten) kann beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden. Der Antrag kann online (www.bzst.bund.de) oder schriftlich formlos – unter Angabe des umsatzsteuerlich zuständigen Finanzamts und der Steuernummer – gestellt werden. Schriftliche Anträge sind an folgende Adresse zu richten:
Bundeszentralamt für Steuern
Dienstszitz Saarlouis
66738 Saarlouis